



ORCHESTER LAUFENTAL-THIERSTEIN

Orchester Laufental-Thierstein (OLT)

Statuten 2021

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Das Orchester Laufental-Thierstein (OLT) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in 4242 Laufen.

Art. 2 Zweck

Das OLT bezweckt die Förderung und Pflege der Instrumentalmusik und möchte einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Region leisten.

II MITGLIEDER

Art. 3 Mitglieder

Das OLT besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Generalversammlung kann Personen, die sich für den Verein in besonderem Masse eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Als Grundlage gilt das Geschäftsjahr (Finanzjahr) des Vereins. Bei angebrochenen Jahren ist grundsätzlich der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Schüler/innen, Studenten/-innen, aber auch andere Mitglieder, können auf begründeten Antrag hin durch den Vorstand von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Aktivmitglieder haben in allen Vereinsfragen Stimmrecht. Sie verpflichten sich zu regelmässigem und pünktlichem Besuch der Proben, was Voraussetzung ist für die Mitwirkung an öffentlichen Auftritten.

Art. 5 Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der jährlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss setzt in der Regel eine vorgängige Anhörung des betreffenden Vereinsmitglieds voraus und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

Nimmt ein Aktivmitglied mehr als 6 Monate nicht mehr an den Proben teil und bezahlt er/sie gleichzeitig den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht, so kann der Vorstand das Mitglied auffordern, zu bestätigen, ob er/sie weiterhin an der Mitgliedschaft festhalten möchte. Erfolgt keine Bestätigung oder ist ein Kontakt mit dem Mitglied nicht mehr möglich, so erfolgt ein automatischer Ausschluss per Ende des laufenden Finanzjahres.

III ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Der Verein hält jährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche GV ab. Die Einladung zur ordentlichen GV hat 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Allfällige Anträge sind mindestens 1 Woche vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe an den Vorstand.

Die GV hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Dirigenten/der Dirigentin und des Konzertmeisters/der Konzertmeisterin
- b) Abnahme des Berichts der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Revisionsstelle
- c) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beratung über die Tätigkeit des Vereins
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- j) Festsetzung und Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses



ORCHESTER LAUFENTAL-THIERSTEIN

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidentin / Präsident
- b) 1-2 Beisitzer
- c) Sekretär / Sekretärin
- d) Kassier / Kassierin
- e) Bibliothekar / Bibliothekarin

Vorstandssitzungen werden auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitglieds einberufen. Dirigent/in und Konzertmeister/in sowie Bläserkoordinator/in werden jeweils zur Teilnahme eingeladen. Sie haben Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der GV gehören.
- c) Festlegen des musikalischen Programms. Der Vorstand kann diese Aufgabe an den Dirigenten/die Dirigentin oder eine von ihm benannte Musikkommission delegieren.
- d) Umsetzung der Vereinsbeschlüsse
- e) Vorbereitung und Durchführung der GV
- f) Vorbereitung der Vereinsanlässe
- g) Regelung des Anstellungsverhältnisses von Dirigent/in und Konzertmeister/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Die Vertretung gegen aussen erfolgt für alltägliche Geschäfte durch ein Vorstandsmitglied, für grössere oder aussergewöhnliche Geschäfte durch den/die Präsident/in und ein Vorstandsmitglied.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen, überwacht die Vereinstätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und hat für die Handhabung der Statuten sowie für die Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein.

Der Sekretär/die Sekretärin führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier/die Kassierin verwaltet das gesamte Rechnungswesen und erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Er/sie sorgt für die rechtzeitige Bezahlung der Löhne, Honorare und Sozialversicherungsbeiträge.

Der Bibliothekar/die Bibliothekarin ist für die Besorgung und Instandhaltung des Notenmaterials verantwortlich.



ORCHESTER LAUFENTAL-THIERSTEIN

Die Beisitzer wirken bei der Gestaltung und Betreuung des musikalischen Programms mit (ggf. als Mitglieder der Musikkommission des Vereins). Weitere Vorstandsaufgaben (z.B. Werbung, Betreuung der Webseite, Archiv verwalten, Liste der Konzerte führen, Programme, Einsammeln der Kollekte) werden in gegenseitiger Absprache zugeteilt oder an Mitglieder/Mitwirkende des Orchesters übertragen.

Rücktritte aus dem Vorstand sind den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich anzuzeigen. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selber. Er kann auch zusätzliche Vorstandsmitglieder ernennen. Solche Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlichen Bericht. Sie stellt der GV Antrag auf die Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder
- b) Beiträge/Zuwendungen von Sponsoren und Gönnern bzw. Passivmitgliedern
- c) Erträge aus der Vereinstätigkeit (Konzerte)
- d) Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen

Art. 12 Haftung

Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der an der ordentlichen/ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder erfolgen, wenn die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung (mit einfacher Mehrheit), was mit dem Vereinsvermögen, inkl. Inventar, nach Tilgung aller verbleibenden offenen Forderungen zu geschehen hat. Kommt keine Einigung zustande, so ist das Vereinsvermögen der Musikschule Laufental-Thierstein zu übergeben.



ORCHESTER LAUFENTAL-THIERSTEIN

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 16. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. März 1983.

Diese Statuten werden Neumitgliedern beim Eintritt in den Verein ausgehändigt.

Basel, den 6. Juni 2021

Für das Orchester Laufental-Thierstein:

Präsidentin

Ruth Schnyder

Sekretärin

Christine Zimmerli

